

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung in der Wetterauer-Zeitung am 16.12.2017

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Friedberg (Hessen)**

### Satzung

#### **zur Änderung der „Entwässerungssatzung der Stadt Friedberg (Hessen) (EWS) vom 15. April 2014“**

---

#### **1. Nachtrag**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz-HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 2016 (BGBl. S. 70), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2017 folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Friedberg (Hessen) (EWS) – 1. Nachtrag – beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **§17**

#### **Entstehen der Beitragspflicht**

§ 17 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Fall einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

## Artikel 2

### § 24

#### Gebührenmaßstäbe, Gebührensätze und Erhebungsverfahren

§ 24 Abs. 1 und 5 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt. Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 1,89 €/cbm.
- (5) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke, von denen leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden direkt oder indirekt Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (abgerundet auf volle Quadratmeter). Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine indirekte Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn das Niederschlagswasser mittelbar über andere Grundstücke oder über Straßen und Wege in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter der nach § 24 Abs. (7) gewichteten bebauten und/oder befestigten und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Fläche 0,34 €/qm.

## Artikel 3

### § 27

#### Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus den Gruben

§ 27 erhält folgende neue Fassung:

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m<sup>3</sup>

- |   |          |
|---|----------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen für 0 – 5 m <sup>3</sup> pauschal | 77,50 €, |
| für jeden weiteren m <sup>3</sup>                                 | 15,50 €, |
| b) Abwasser aus Gruben für 0 – 5 m <sup>3</sup> pauschal          | 77,50 €, |
| für jeden weiteren m <sup>3</sup>                                 | 15,50 €. |

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebührenzuschlag von 5,11 € erhoben.

## Artikel 4

### § 37

#### In-Kraft-Treten

Vorstehender 1. Nachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

61169 Friedberg (Hessen), den 11. Dezember 2017

DER MAGISTRAT DER  
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Dirk Antkowiak, Erster Stadtrat